Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 02.03.2021 die 3. Änderungssatzung beschlossen:

<u>§ 4 wird wie folgt geändert:</u>

a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Delegierte“ die Worte „und einen Vertreter oder eine Vertreterin verbindlich namentlich“ eingefügt.

b. In Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Wahlbewerber bzw. Wahlbewerberinnen stellen sich der Delegiertenversammlung vor.“

c. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „bis zu 9 Mitglieder“ gestrichen.

d. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „wählen“ die Worte „in einem Wahlgang“ eingefügt.

e. In Absatz 4 werden nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Die neun Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen sind direkt in den Beirat gewählt.“

f. In Absatz 4 wird der bisherige Satz 2 nunmehr Satz 3.

g. In Absatz 4 wird nach Satz 3 der folgende Satz angefügt:
„Alle weiteren Bewerber und Bewerberinnen werden in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses in einer Nachrückerliste aufgenommen.“

h. Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Jeder bzw. jede Delegierte hat neun Stimmen, die auf unterschiedliche Wahlvorschläge zu verteilen sind. Erhält ein Wahlvorschlag mehrere Stimmen eines bzw. einer Delegierten oder vergibt ein bzw. eine Delegierte mehr als neun Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt wird in geheimer Wahl.“

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norden, 02.03.2021

Stadt Norden

-Schmelzle-
Bürgermeister